

Die Satzung des SV Weede von 1949 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der am 1. Juni 1949 in Weede gegründete Verein führt den Namen " SV Weede von 1949 e.V.“ und hat seinen Sitz in 23795 Weede; Am Sportplatz 1
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Er ist Mitglied des Landes-sportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreissport-verbandes Segeberg und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- 3.) Die Vereinsfarben sind gelb (Hemd) und blau (Hose).
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Aufgabe des Vereins ist die Gewinnung – insbesondere der Jugend – für den Sportgedanken, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit den vorhandenen Möglichkeiten nach den Grundsätzen des Amateursports.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und sportbezogene Ausrüstungsgegenstände wie Trikots, Bälle, evtl. Tore und Tornetze, Turn-matten und Turngeräte etc verwendet werden. Anschaffungen und/oder Investitionen die zur Pflege oder Erhaltung des Vereinsheims bzw. des Sport-geländes benötigt werden und einen Wert von 1500.- Euro übersteigen, sind durch die Mitglieder-versammlung zu bestätigen. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen wie ÜL- Honorare die durch den Vorstand festgelegt und vertraglich festgehalten werden, keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Niemand darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd und nicht durch die Satzung oder sonstige Beschlüsse festgehalten sind. Im Falle dessen eine Begünstigung angezeigt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob der- oder diejenige bzw. der Vorstand dazu angehalten werden kann, für diese Ausgaben persönlich zu haften. Die Organe des Vereins (§ 4) arbeiten ehrenamtlich.
- 5.) Der Verein räumt den Angehörigen jeglicher Nationalität gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

§ 3

Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft und Maßregelung

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt erfolgt schriftlich, für Minderjährige durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- 2.) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a.) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der SV Weede Mitglied ist, zu befolgen,
 - b.) die Vereinsbeiträge pünktlich zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen,
 - c.) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

- 3.) Eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein ist statthaft, wenn die Vereinsinteressen gewahrt bleiben.
- 4.) Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins.
- 6.) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, sechs Wochen vor Quartalsende dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
- 7.) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beträge bestehen. Spielerpässe und Freigaben werden erst nach vollständiger Begleichung aller Außenstände gegenüber dem Verein, erteilt.
- 8.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- 9.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Zahlungsrückständen von mindesten 6 Monatsbeiträgen
 - b.) wegen eines schweren Verstoßes gegen Ansehen oder Interessen des Vereins
 - c.) wegen groben unsportlichen Verhaltens und Vereinsschädigung bzw. Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnung und Beschlüsse.
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 10.) Sollte sich der Antrag auf Ausschluss gegen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder eine Mitglied aus dem erweiterten Vorstand richten, so ist über diesen Antrag, innerhalb von 4 Wochen, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Es gilt dabei der einfache Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.
- 11.) Aus den gleichen in Punkt 9 angeführten Gründen kann anstelle des Ausschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand eine Strafe verhängt werden:
 - a. Ausspruch einer Verwarnung, Verweis
 - b. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.
Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt im Falle von säumigen Beitragszahlungen spätestens nach 4 Wochen automatisch und wird solange aufrecht erhalten, bis die Beiträge beglichen sind.
- 12.) In den Fällen § 3 abs. 9 und 10 ist vor der Entscheidung dem Betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung bzw. des Ausschlusses unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung bzw. den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich per Post zuzusenden. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von 14 Tagen Einspruch beim erweiterten Vorstand erhoben werden. Dieser hat schriftlich zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand hat innerhalb von 7 Tagen endgültig über die Maßnahmen bzw. den Ausschluss zu entscheiden. Auch diese Entscheidung ist dem betroffenen schriftlich per Post zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung

- b.) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- c.) der erweiterte Vorstand
- d.) die Jugendversammlung.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr bis spätestens 20.01. eines jeden Jahres vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
- 3.) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - c.) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d.) Wahl des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes)
 - e.) Wahl eines/er Kassenprüfer/ in
 - f.) Wahl eines/er Kassenwartes/ in
 - g.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h.) Festsetzung von Beiträgen
 - i.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - j.) Beschlussfassung über Anträge
 - k.) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - l.) Beschlussfassung über evtl. Ausschlussanträge §3 Abs.10
 - m.) Beschlussfassung über evtl. Anschaffungen über einem Anschaffungswert in Höhe von 1.500.-€ §2 Abs.3
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschlossen hat oder
 - b. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder (volljährig) schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einen begründeten Antrag gestellt haben.
- 5.) Alle Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht Anträge einzureichen und an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind für Funktionen innerhalb des Vereins wählbar sofern Sie geschäftsfähig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder können für ein Amt in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vor der Mitgliederversammlung eingereicht haben.
- 6.) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Ernennungen zu Ehrenmitgliedern ist jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der jeweils erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
- 7.) Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abstimmen, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegen wurden, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen anerkannt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

8.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1.) Zusammensetzung des Vorstandes:

a.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Je 2 von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außerordentlichen Vertretung des Vereins befugt. Für die zu führenden Bankgeschäfte im Lastschriftverfahren und Zahlungsverkehr ist zunächst der Kassenwart verantwortlich und vertretungsweise der Vorstandsprecher. Dabei ist jeder von beiden berechtigt, Online Banking einzeln durchzuführen, nachdem 2 geschäftsführende Vorstände den Zahlungs – bzw. Lastschriftbeleg unterzeichnet haben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

b), der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart und 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Jugendwartin bzw. des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2.) In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder
1 Beisitzerin bzw. Beisitzer
1 Jugendwartin bzw. Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt)

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

3 geschäftsführende Vorstandsmitglieder (Kassenwart)
2 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre in den geschäftsführenden Vorstand gewählt.

3.) Es ist nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein erforderlich sind. Der geschäftsführende oder erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit wobei die Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn mindestens 50% der gewählten und im Amt bestätigten Vorstandsmitglieder, bei der Abstimmung anwesend sind. Nur anwesende Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

4. Sollten Vorstandsposten sowohl im geschäftsführenden als auch im erweiterten, zu gegebener Zeit (siehe Wahljahre §6 Pkt.2) nicht besetzt werden können, so ist es jederzeit möglich, zu einem späteren Zeitpunkt mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die zu besetzenden Positionen unter Einhaltung und Berücksichtigung der Wahlperioden, auch unabhängig von den Wahljahren, zu besetzen.

5. Sollte ein Vorstand während einer Wahlperiode frühzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so ist es ebenfalls möglich, dass unter Anwendung von § 6 Punkt 4 der Vorstandsposten unter Einhaltung der Wahlperioden, angewendet wird.

§ 7

Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer ausscheidet und eine neue Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer gewählt werden muss. Wiederwahl ist für das folgende Jahr nicht zulässig.

Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt einer der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer die Entlastung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen keinem Organ (gemäß § 6 Abs. 1a und 1b)) angehören.

§ 8

Beiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie einer Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Ihre Festlegung erfolgt durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen. Diese sind maximal für ein Geschäftsjahr gültig und müssen zu Beginn eines Geschäftsjahres neu festgelegt werden. Für die zweckmäßige Durchführung des Sportbetriebes in den Sparten können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge erhoben werden.

§ 9

Vereinsjugend

Der Vereinsjugend im SV Weede gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter an.

Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugend-ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, regeln.

Eine Jugendversammlung hat jährlich ca. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Ausgenommen davon sind außerordentliche Jugendversammlungen, die im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden können. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand oder ¼ der jugendlichen Mitglieder. In diesem Fall ist dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Außerordentliche Jugendversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Betreuerinnen bzw. Betreuer auf der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 6 Abs. 1b).

Alle Jugendbetreuer/ innen, haben vor Antritt ihrer ÜL - bzw. Betreuertätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen. Diese ist alle 2 Jahre zu erneuern und unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen. Die anfallenden Kosten trägt der Verein.

§ 10

Sparten

Für die praktische Durchführung des Sportbetriebes ist die jeweilige Spartenleiterin bzw. der jeweilige Spartenleiter verantwortlich. Hierzu gehört auch der ordnungsgemäße Nachweis (Stundenabrechnung) zur Abrechnung von ÜL-Tätigkeiten sowie Budgetplanung etc., die quartalsmäßig dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen sind.

Es obliegt dem Vorstand ÜL – Honorare nicht auszuzahlen, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden. Die Spartenleiterinnen bzw. Spartenleiter werden von den Mitgliedern der betreffenden Sparten gewählt. Für alle Sparten gelten die Bestimmungen des zuständigen Fachverbandes.

Erhält ein Mitglied einen Ausbildungszuschuss oder übernimmt der Verein die Kosten für den Erwerb einer ÜL- Lizenz, so verpflichtet sich das Mitglied dem Verein gegenüber als ÜL zur Verfügung zu stehen. Die Regelung hierfür richtet sich nach der Höhe der Ausbildungskosten und kann vom Vorstand individuell fest-gelegt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 5 Abs. 6 abgegebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen des Vereins ist nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde Weede für Zwecke der sportlichen Jugendpflege ausschließlich zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese neu bearbeitete Satzung des Sportvereins Weede von 1949 e.V. tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Weede, den 18.01.2013

Der geschäftsführende Vorstand

Vorstehende Vorstands- und Satzungsänderung ist am in das Vereinsregister VR 422 des Amtsgerichtes Bad Segeberg unter lfd. Nr..... eingetragen worden.